

24.07.01

Vk - Fz - In - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - 34. StVRÄndV -**A. Zielsetzung**

- In der Hauptsache Anpassung und Ergänzung der Vorschriften über die Abgasuntersuchung (AU) auf der Grundlage der seit Einführung der Abgasuntersuchung 1993/1994 gesammelten Erfahrungen. Dazu gehören insbesondere die Festschreibung der
- an die technischen Gegebenheiten besser angepassten Prüfabläufe für Fahrzeuge mit G-Kat ohne/oder mit On-Board-Diagnosesystem, Dieselmotor und/oder alternativen Antrieben/Kraftstoffen;
 - in den Messgeräten zum Einsatz kommenden und den angepassten Prüfabläufen entsprechenden Software (Bedieneführung);
 - Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der AU-Untersuchungsstellen;
 - Schulungsverpflichtung für alle mit der AU- Durchführung befassten Personen;
 - Einführung eines Qualitätssicherungssystems für AU- anerkannte Kfz- Werkstätten;
 - speziellen, abgesenkten Gebührenvorgabe für die Prüfung von Fahrzeugen mit On-Board-Diagnosesystem.

B. Lösung

Die betroffenen Vorschriften der Straßenverkehr-Zulassungs-Ordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sind anzupassen.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der Öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es sind keine Kosten zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Es sind keine Kosten zu erwarten

E. Sonstige Kosten

Die mit der Durchführung der Abgasuntersuchung befassten Stellen müssen für die Abgasuntersuchung an Fahrzeugen mit On-Board-Diagnosesystem neue Hard- und Software beschaffen. Die Investitionen verursachen Kosten, die jedoch nicht zur Erhöhung der Entgelte oder Gebühren für die Durchführung der Abgasuntersuchung führen, da eine ausreichend lange Abschreibungsfrist gegeben ist.

24.07.01

Vk - Fz - In - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften - 34. StVRÄndV -**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 920 01 - Str 228/01

Berlin, den 20. Juli 2001

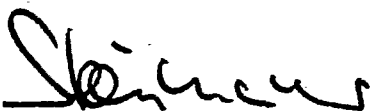
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit zu erlassende

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften - 34. StVRÄndV -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Vierunddreißigste Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften *)**

Vom 2001

- 34. StVRÄndV -

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) und des § 6 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) sowie dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5 a und Abs. 2 a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5 a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288),

...

*) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe ee dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/9/ EG der Kommission vom 12. Februar 2001 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 48 S. 18).

-- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel .. der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 47a wird wie folgt gefasst:

„§47a Abgasuntersuchung (AU) -Untersuchung des Abgasverhaltens von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen-“.

b) Die Angabe zu Anlage Xla wird wie folgt gefasst:

„Anlage Xla Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor“.

c) Nach der Angabe zu Anlage Xla wird folgender Hinweis eingefügt:

„ Anlage Xlb Untersuchungsstellen für die Durchführung von Abgasuntersuchungen (AU-Untersuchungsstellen)“.

2. § 47a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ Abgasuntersuchung (AU) -Untersuchung des Abgasverhaltens von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen-“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„ 2. leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S.72) fallen;“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Untersuchungen dürfen nur an Stellen vorgenommen werden, die den in Anlage XIb festgelegten Anforderungen genügen.“.

bb) In dem neuen Satz 3 wird der Hinweis auf „Nr. 4 und 5“ durch den Hinweis auf „Nr. 5 und 6“ ersetzt

cc) In den Sätzen 1 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Hauptuntersuchungen“ das Komma und das Wort „Zwischenuntersuchungen“ gestrichen.

dd) Dem Absatz werden folgende Sätze angefügt:

„Hinsichtlich der Anforderungen an die Fortbildung gelten für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr § 11 Abs.2 Kraftfahr-sachverständigengesetz und für betraute Prüfsachverständige amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen Anlage VIIIb Nummer 2.5 entsprechend. Für die regelmäßige AU-Fortbildung sind mindestens 4 Stunden im Jahr oder mindestens 12 Stunden alle 3 Jahre vorzusehen.“.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Bundesminister für Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und nach dem

Wort „anzubringen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „ §29 Absatz 12 bleibt unberührt.“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Istwerte“ die Wörter „sowie Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Abgasuntersuchung“ eingefügt und die Wörter „die Kontrollnummer oder“ durch die Wörter „soweit zugeteilt die Kontrollnummer und“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Zulassungsstelle“ durch die Angabe „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„hat der Halter auf seine Kosten eine Zweitschrift von der untersuchenden Stelle zu beschaffen oder eine Abgasuntersuchung durchführen zu lassen.“.

f) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Zulassungsstelle“ durch die Angabe „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Zulassungsstelle“ durch die Angabe „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

h) In Absatz 8 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 47b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „die notwendigen“ durch die Wörter „die nach Anlage Xlb notwendigen“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Antragsteller nachweist, dass die für die Durchführung der Abgasuntersuchung verantwortlichen Personen und die anderen dafür eingesetzten Fachkräfte über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf

dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Sie müssen eine Ausbildung mit entsprechendem Ausbildungsabschluss (Meister- /Gesellen- oder Facharbeiterprüfung) haben als

- Kraftfahrzeugtechniker-Meister,
- Kraftfahrzeugmechaniker,
- Kraftfahrzeugelektriker ,
- Automobilmechaniker oder
- Automobilelektriker

oder als Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH) oder Ing.(grad) des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig sein und eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisen.“

cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6 und in ihnen werden jeweils nach dem Hinweis auf „Anlage Xla Nummer 3.1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Hinweis auf Nummer „3.2“ der Hinweis „oder 3.3“ eingefügt.

dd) Am Ende der neuen Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. der Antragsteller nachweist, dass eine Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält, nach denen eine ordnungsgemäße Durchführung der Abgasuntersuchung sichergestellt ist.“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „Anlage Xla Nummer 3.1.2“ die Worte „oder Nummer“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Hinweis auf „3.2“ der Hinweis „oder 3.3“ eingefügt.

bb) In Satz 4 und Satz 6 wird jeweils die Angabe „Bundesminister für Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abgasuntersuchungen“ die Wörter „und Schulungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abgasuntersuchungen“ die Wörter „oder Schulungen“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Prüfung ist mindestens alle 3 Jahre durchzuführen.“

bb) Im letzten Satz wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

4. § 69a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5a werden die Angaben „oder als Halter gegen eine Vorschrift des § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 über das Anbringen von verwechslungsfähigen Zeichen oder des § 47a Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, über die Untersuchung des Abgasverhaltens bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeuges oder des § 47a Abs. 7 Satz 4 über die Untersuchung des Abgasverhaltens bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen verstößt,“ durch die Angaben „oder als Halter gegen eine Vorschrift des § 47a Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 8 über das Anbringen von verwechslungsfähigen Zeichen oder des § 47a Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Anlage XIa Nummer 2.3, über die Untersuchung des Abgasverhaltens bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeuges oder des § 47a Abs. 7 Satz 3 über die Untersuchung des Abgasverhaltens bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen verstößt,“ ersetzt.

b) In Nr. 5b wird die Angabe „§ 47b Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „§47b Abs.5 Satz 5“ ersetzt

5. §72 Abs.2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8b (Abgasemissionen von Motoren für mobile Maschinen und Geräte) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„§ 47a Abs.1 und Anlage XIa Nummer 3.1.2.2 (Untersuchungsverfahren für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, mit Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung und mit On-Board-Diagnosesystem)

ist spätestens ab dem [einsetzen: 1. Tag des vierten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] anzuwenden. Bis zu diesem Datum können die Kraftfahrzeuge auch nach den Bestimmungen der Anlage Xla Nr. 3.1.2.1 geprüft werden.“.

- b) In der Übergangsvorschrift zu § 47b Abs.2 (Erteilung der Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen) wird in den Sätzen 2 und 3 jeweils die Angabe „ Anlage VIIIa“ durch die Angabe „Anlage Xla“ ersetzt und am Ende folgender Satz angefügt:

„ Eine vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erteilte Anerkennung zur Durchführung von Abgasuntersuchungen bleibt gültig, wenn der Antragsteller den in §47b Abs.2 Nr.7 enthaltenen Bestimmungen bis spätestens [einsetzen: 1. Tag des siebten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] nachkommt und der anerkennenden Stelle bis spätestens [einsetzen: 1. Tag des achten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] anzeigt, dass die Dokumentation erstellt ist. Die Dokumentation ist der anerkennenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.“.

6. Anlage VIII wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sicherheitsprüfung darf in dem unmittelbar vor dem durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild ausgewiesenen Monat durchgeführt werden, ohne dass sich die nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 vorgeschriebenen Zeitabstände für die nächste vorgeschriebene Sicherheitsprüfung ändern.“.

bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

- b) Nummer 2.7 wird wie folgt gefasst:

„ 2.7 Ist eine Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei Fahrzeugen, für die ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, außerhalb des Betriebszeitraums fällig, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung im ersten Monat des nächsten Be-

triebszeitraums durchführen zu lassen. Waren außerhalb des Betriebszeitraums sowohl eine Hauptuntersuchung als auch eine Sicherheitsprüfung fällig, so ist eine Hauptuntersuchung verbunden mit einer Sicherheitsprüfung im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchführen zu lassen. Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung beginnt, abweichend von Nummer 2.3 Satz 1, zweiter Teilsatz, mit dem Monat der Durchführung der Hauptuntersuchung.“.

c) Nummer 2.8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„War vor oder in dieser Zeit eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung fällig, so ist die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bei der Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchführen zu lassen.“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„ Die Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung beginnt, abweichend von Nummer 2.3 Satz 1, zweiter Teilsatz, mit dem Monat der Durchführung der Hauptuntersuchung bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs.“.

7. Anlage IXa wird wie folgt geändert:

a) In der abgebildeten Plakette wird die Angabe „84“ für das Durchführungsjahr durch die Angabe „02“ ersetzt

b) In Abschnitt 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Durchführungsjahr“ die Angabe

„1985	gelb
1986	braun
1987	rosa
1988	grün
1989	orange
1990	blau“

durch die Angabe

„2002	blau
2003	gelb
2004	braun
2005	rosa
2006	grün
2007	orange“

ersetzt.

8.) Anlage XIa wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Fremd- oder Kompressionszündungs-
motor“

b) In den Nummern 1, 3.1.2 und 4.2 wird jeweils die Angabe „Bundesminister für
Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungs-
wesen“ ersetzt.

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift zu Nummer 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Den Zeitabstand der Untersuchungen für Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und
des Katastrophenschutzes regeln die zuständigen obersten Landesbehörden.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; in Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort
„anderen“ eingefügt.

cc) Nummer 2.1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1.2.1 allgemein

bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personen-

kraftwagen für die erste Untersuchung36 Monate

für die weiteren Untersuchungen.....24 Monate

jedoch: sind bei Kraftfahrzeugen nach Nummer 3.1.2.1 kein Grund-
oder Ersatzverfahren vom Hersteller für die Prüfung der Funktions-

...

fähigkeit des Regelkreises vorgegeben, entfällt diese Prüfung.

Dann.....12 Monate“.

dd) Nummer 2.1.2.3 wird wie folgt gefaßt:

„2.1.2.3 die nicht unter 2.1.2.1 oder 2.1.2.2 fallen.....24 Monate
jedoch: sind bei Kraftfahrzeugen nach Nummer 3.1.2.1 kein Grund-
oder Ersatzverfahren vom Hersteller für die Prüfung der Funktions-
fähigkeit des Regelkreises vorgegeben, entfällt diese Prüfung.

Dann.....12 Monate“.

ee) Nach Nummer 2.2.2 wird folgende Nummer 2.3 angefügt:

„2.3 Nummer 2.3, Nummer 2.7 Satz 3 und Nummer 2.8 Satz 4 der Anlage
VIII sind entsprechend anzuwenden.“.

d) Nummer 3.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift zu Nummer 3.1.2 wird folgende Nummer eingefügt:

„3.1.2.1 allgemein“

bb) Ziffer 2 Spiegelstrich 3 wird wie folgt gefasst:

„- die Funktion des Lambda-Regelkreises

a) mittels einer vom Fahrzeughersteller anzugebenden einfachen Störgrößenauf-
und- abschaltung durch Bestimmung des Lambdaverlaufes (Grundverfahren)
oder

b) mittels eines anderen vom Fahrzeughersteller anzugebenden, allgemein an-
wendbaren und mit einfachen Hilfsmitteln durchführbaren Verfahrens, des-
sen Eignung von einem für die Begutachtung der Abgasmessgeräte nach
Nummer 4.2 anerkannten Gutachter geprüft und bestätigt worden ist
(Ersatzverfahren),“.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es ist zulässig, dass der Fahrzeughersteller neben dem Grund- oder Ersatz-
verfahren für die Prüfung der Funktion des Lambda-Regelkreises auch eigene
Verfahren unter Einsatz der von ihm freigegebenen Prüfmittel und Messgeräte
zur Anwendung freigibt (Alternativverfahren).“.

dd) In Satz 5 wird die Angabe „Bundesminister für Verkehr“ durch die Angabe „Bun-
desministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 3.1.2.2 wird eingefügt:

„3.1.2.2 mit On-Board-Diagnosesystem (OBD-System)

Als OBD-System ist ein an Bord des Fahrzeugs installiertes Diagnosesystem für die Emissionsüberwachung anzusehen, das in der Lage sein muss, mit Hilfe rechnergespeicherter Fehlercodes Fehlfunktionen und deren wahrscheinliche Ursachen anzuzeigen. Es muss eine EG-Typgenehmigung nach den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 350 S. 1) über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG oder deren jeweils danach geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassungen haben. Liegt eine EG-Typgenehmigung nicht vor, muss die Eignung des OBD- Systems im Sinne der vorgenannten Richtlinie von einem für diese Richtlinie vom Kraftfahrt Bundesamt nach Abschnitt II EG-TypV akkreditierten Prüflabor bestätigt worden sein.

Bei der Abgasuntersuchung an diesen Fahrzeugen sind durchzuführen:

1. Sichtprüfung

- der schadstoffrelevanten Bauteile einschließlich Auspuffanlage auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Dichtheit und auf Beschädigung;
- des Tankdeckels und seiner Verliersicherung oder einer anderen dafür vom Fahrzeughersteller eingebauten und beschriebenen Sicherungseinrichtung;
- der Kontrollleuchte Motordiagnose

2. Kontrolle

der schadstoffrelevanten Systemdaten auf Einhaltung der vom Fahrzeughersteller für das Kraftfahrzeug anzugebenden Sollwerte nach den Anleitungen des Fahrzeugherstellers. Bei betriebswarmem Motor und Katalysator sind

...

- die abgasrelevanten Systemdaten

a. Leerlaufdrehzahl [min^{-1}],

b. Motortemperatur [$^{\circ}\text{C}$],

c. Istwerte, die eine Aussage über die Funktionsfähigkeit des Systems erlauben,

über die genormte Diagnoseschnittstelle auszulesen und

- der Wert für Lambda mit einer zulässigen Abweichung von $\pm 2\%$ bei erhöhtem Leerlauf im Auspuffendrohr und

- der CO-Gehalt im Abgas bei erhöhtem Leerlauf (mindestens 2500 min^{-1}) zu prüfen.

Gibt der Hersteller keinen Wert für Lambda vor, ist $1 \pm 3\%$ als zulässiger Wert für Lambda anzusetzen.

Für den CO-Gehalt bei erhöhtem Leerlauf gilt $0,3 \text{ Vol } \%$ als höchstzulässiger Wert, einschließlich aller Toleranzen. "

e) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Dieselkraftstoff“ durch die Wörter „ und vom Fahrzeughersteller freigegebenem Kraftstoff“ ersetzt.

bb) In Ziffer 2 werden in Satz 7 die Wörter „in einer Bandbreite von $0,5 \text{ m}^{-1}$ “ durch die Wörter „bis zu einem Trübungskoeffizienten von $2,5 \text{ m}^{-1}$ in einer Bandbreite von $0,5 \text{ m}^{-1}$ und bei einem Trübungskoeffizienten von mehr als $2,5 \text{ m}^{-1}$ in einer Bandbreite von $0,7 \text{ m}^{-1}$ “ ersetzt.

cc) In Ziffer 2 werden in Satz 9 nach dem Wort „Fahrzeugtyp“ die Wörter „in Abhängigkeit vom verwendeten Kraftstoff“ eingefügt.

f) Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:

„3.3 Kraftfahrzeuge mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor und alternativen Antrieben oder Kraftstoffen

3.3.1 monovalent, gasförmiger Kraftstoff

Bei der Abgasuntersuchung an diesen Kraftfahrzeugen sind durchzuführen:

1. Sichtprüfung

der schadstoffrelevanten Bauteile einschließlich Auspuffanlage auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Dichtheit und auf Beschädigung;

der schadstoffrelevanten Bauteile einschließlich Auspuffanlage auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Dichtheit und auf Beschädigung;

2. Kontrolle

der schadstoffrelevanten Einstelldaten auf Einhaltung der vom Fahrzeughersteller für das Kraftfahrzeug anzugebenden Sollwerte nach den Anleitungen des Fahrzeugherstellers entsprechend 3.1 oder des Systemherstellers.

3.3.2 bivalent, gasförmiger Kraftstoff/ Ottokraftstoff oder Kraftstoff für Kompressionszündungsmotoren oder Elektroantrieb/ Verbrennungsantrieb

Die Abgasuntersuchung an diesen Kraftfahrzeugen ist

- nur im Betrieb mit Ottokraftstoff nach Nummer 3.1 oder
- nur im Betrieb mit Kraftstoff nach Nummer 3.2 oder
- entsprechend dem vom Fahrzeug- oder Systemhersteller vorgegebenen Verfahren durchzuführen."

g) In Nummer 4.2 Satz 2 wird die Angabe „Bundesminister für Verkehr“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen“ ersetzt.

h) Der Nummer 4.3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die verwendete Softwareversion muss auf der Prüfbescheinigung mit ausgedruckt werden. Die zulässigen Softwareversionen werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt veröffentlicht.“.

9. Nach Anlage XIa wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage XIb eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der 3. Abschnitt in der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel .. der Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 413. 6. 1 werden die Wörter „nach Nummer 3.1“ durch die Wörter „nach den Nummern 3.1.1 oder 3.1.2.1“ ersetzt.
2. Nach der Gebührennummer 413. 6. 1 wird folgende neue Gebührennummer eingefügt:
„413. 6. 2 Untersuchung nach Nummer 3.1.2.2 der Anlage Xla zur StVZO 15 bis 45“.
3. Die bisherige Gebührennummer 413. 6. 2 wird Gebührennummer 413. 6. 3 und wie folgt geändert:
Die Wörter „nach Nummer 3.2“ werden durch die Wörter „nach den Nummern 3.2 oder 3.3“ ersetzt.
4. In der Gebührennummer 417 wird die Angabe „StVZO“ durch die Wörter „oder der Prüfbescheinigung über die Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anhang zu Artikel 1 Nr. 8

„Anlage Xlb

(zu § 47a Abs.2 und § 47b Abs.2)

**Untersuchungsstellen für die Durchführung von Abgasuntersuchungen
(AU-Untersuchungsstellen)**

1. Allgemeines

- 1.1 Abgasuntersuchungen sind unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichen technischen Standards durchzuführen.
- 1.2 Die in § 47a Abs.2 und 47b Abs.2 genannten Personen oder Stellen dürfen Abgassuntersuchungen nach § 47a Abs.1 in Verbindung mit Anlage Xla nur an den Stellen durchführen, an denen die in dieser Anlage beschriebenen Einrichtungen, Ausstattungen und Unterlagen für die Durchführung der vorgesehen Abgasuntersuchungen vorhanden und die bei amtlich anerkannten Werkstätten oder Eigenüberwachern in der Anerkennung genannt sind. Die Nummern 4.1 und 4.2 der Anlage VIII d sind entsprechend anzuwenden.
- 1.3 Die Einhaltung der eichrechtlichen und sonstigen für die eingesetzten Mess-/ Prüfgeräte geltenden Vorschriften ist vom Inhaber oder Nutzer der AU-Prüfstelle sicherzustellen. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, ist die Durchführung von AU bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unzulässig.

2. Einrichtungen und Ausstattungen

In Abhängigkeit von den durchzuführenden Abgasuntersuchungen müssen ständig vorhanden sein:

...

2.1 AU-Untersuchungsstelle

2.1.1 geeigneter, geschlossener Prüfraum oder überdachter Prüfplatz;

2.1.2 Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtung für die zu untersuchenden Kraftfahrzeuge.

2.2 Prüf- und Messgeräte

2.2.1 Messgerät zur Ermittlung der Betriebstemperatur des Motors;

2.2.2 Geräte zur Prüfung von Schließwinkel, Zündzeitpunkt und Leerlaufdrehzahl;

2.2.3 Geeichtes CO-Abgasmessgerät oder ein geeichtes Abgasmessgerät für Fremdzündungsmotoren;

2.2.4 Geeichtes und für das Untersuchungsverfahren nach Nummer 3.1.2.1 und/oder Nummer 3.1.2.2 der Anlage Xla positiv begutachtetes Abgasmessgerät für Fremdzündungsmotoren mit einer nach Nummer 4.3 der Anlage Xla zugelassenen Softwareversion;

2.2.5 Geeichtes und für das Untersuchungsverfahren nach Nummer 3.2 der Anlage Xla zur StVZO positiv begutachtetes Abgasmeßgerät für Kompressionszündungsmotoren mit einer nach Nummer 4.3 der Anlage Xla zugelassenen Softwareversion;

2.3 Sonstige Unterlagen

Zur laufenden Unterrichtung der Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der betrauten Prüffingenieure der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, der für die Durchführung der Abgasuntersuchung verantwortlichen Personen und der gegebenenfalls dafür eingesetzten Fachkräfte sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereit und auf dem aktuellen Stand zu halten:

- 2.3.1 Die für die Abgasuntersuchungen einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung;
- 2.3.2 Verkehrsblatt -Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen- oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der Abgasuntersuchung erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind;
- 2.3.3 Technische Daten und Prüfanleitungen der in Frage kommenden Fahrzeuggruppen zur Durchführung der Abgasuntersuchungen bezüglich der Grenz-, Einstell-, oder Vergleichswerte;
- 2.3.4 Übersicht über die erfolgte Schulung der Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der betrauten Prüfsachverständigen der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation, der verantwortlichen Personen oder/und der weiteren zur Prüfung eingesetzten Fachkräfte unter Angabe der Art der Schulung und Datum, bis zu dem die Schulung der jeweiligen Fachkraft spätestens erneut durchgeführt werden muss.“

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Verordnung werden neben notwendigen Ergänzungen zur Klarstellung der Handhabung der für die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung geltenden Fristen in der Hauptsache die Vorschriften über die Abgasuntersuchung angepasst und ergänzt. Dazu gehören insbesondere die Festschreibung der

- an die technischen Gegebenheiten besser angepassten Prüfabläufe für Fahrzeuge mit G-Kat ohne/oder mit On-Board-Diagnosesystem, Dieselmotor und/oder alternativen Antrieben/Kraftstoffen;
- in den Messgeräten zum Einsatz kommenden und den angepassten Prüfabläufen entsprechenden Software (Bedienerführung);
- Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der AU-Untersuchungsstellen;
- Schulungsverpflichtung für alle mit der AU-Durchführung befassten Personen;
- Einführung eines Qualitätssicherungssystems für AU-anerkannte Kfz-Werkstätten;
- speziellen, abgesenkten Gebührenvorgabe für die Prüfung von Fahrzeugen mit On-Board-Diagnosesystem.

Wichtigste Grundlage dafür sind die seit Einführung der Abgasuntersuchung (1993/94) mit ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen. Im Arbeitskreis Abgasuntersuchung (AU-AK), in dem Experten der Automobilindustrie, des Kraftfahrzeuggewerbes, der Überwachungsorganisationen, der Messgerätehersteller

sowie von Bund und Ländern zusammenarbeiten, sind bekannt gewordene Anwendungsschwierigkeiten oder Verbesserungsmöglichkeiten beraten und mit Lösungsempfehlungen abgeschlossen worden. Die Empfehlungen, die für eine sachgerechte Durchführung der Abgasuntersuchung keinen zeitlichen Aufschub zuließen, mußten bereits im Vorgriff auf diese Vorschriftenanpassung zur Anwendung freigegeben werden.

Das für die mit On-Board-Diagnosesystem ausgerüsteten Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor eingeführte Prüfverfahren muss zunächst als Übergangsregelung angesehen werden. Für die Kraftfahrzeuge der sogenannten EURO 3 - und EURO 4 - Generation, die europaweit erst etwa ab 2005 verstärkt zur erstmaligen Prüfung ihres Abgasverhaltens anstehen, soll noch eine EU-weit geltende, auf die technischen Gegebenheiten dieser Fahrzeuge besser abgestimmte Prüfvorschrift in die Richtlinie 96/96/EG aufgenommen werden. Auf Grund eines Vorschlages von Deutschland konnte in den Beratungen des zuständigen Anpassungsausschusses in Brüssel erreicht werden, dass bereits jetzt als Übergangslösung die Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor und On-Board-Diagnosesystem optional auf das Auslesen des Fehlerspeichers und die CO-Messung bei erhöhtem Leerlauf beschränkt wird. Auf die CO-Messung bei normalem Leerlauf kann somit bereits verzichtet werden. Mit dem Erlass der Richtlinie 2001/9/EG der Kommission vom 12. Februar 2001 (ABl. EG Nr. L 48 S. 18) zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG ist das EU-weit umgesetzt worden. Der ebenfalls von Deutschland zur Diskussion gestellte Verzicht auf jegliche Emissionsmessung am Auspuffendrohr stieß dagegen auf einhellige Ablehnung. Ohne ausreichende Erfahrungen und Erkenntnisse konnten und wollten weder die Kommission noch die anderen Mitgliedstaaten einem so weitgehenden Verzicht für OBD-Fahrzeuge zustimmen.

Die mit der Richtlinie 2001/9/EG umgesetzte Lösung bietet die Möglichkeit, in der Zeit bis zur angestrebten, weitergehenden Anpassung der Richtlinie 96/96/EG die notwendigen Erfahrungen und Erkenntnisse zu sammeln und gegebenenfalls zu belegen, dass bei OBD-Fahrzeugen jegliche Emissionsmessung entbehrlich ist. Sie hat zudem den Vorteil, dass die Auslesegeräte für das OBD-System über die Software an die vorhandenen AU-Abgasmessgeräte angebunden und somit Be-

standteil dieser Geräte werden können. Auf die Festschreibung eines besonderen Genehmigungsverfahrens für die Auslesegeräte kann so verzichtet werden.

Der Kommission ist ein entsprechender Erfahrungsbericht zugesagt worden. Eine Grundlage dafür soll die vorgesehene Erfassung und Auswertung der bei der Emissionsmessung ermittelten Werte im Vergleich zu den aus dem OBD-System gewonnenen Erkenntnissen liefern.

Außerdem ist beabsichtigt, zumindest für die OBD-Fahrzeuge ab 2006 Hauptuntersuchung und Abgasuntersuchung wieder in einer Untersuchung zusammenzufassen. Damit können der Untersuchungsaufwand und wahrscheinlich auch die damit verbundenen Kosten insgesamt verringert werden.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zur Präambel

Da mit der Verordnung nicht nur die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sondern auch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geändert werden, ist sie als Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zu erlassen.

Die Verordnung ist nach § 6 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

2. Zu Artikel 1. (Änderung der StVZO)

2.1 Zu Artikel 1 Nr.1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die vorgenommenen Änderungen angepasst worden. Neu ist der Hinweis auf Anlage XIb (AU-Prüfstellen).

2.2. Zu Artikel 1 Nr.2 (§ 47a)

a) Die Überschrift zum § 47a wurde neu gefasst. In diesem Zusammenhang ist die im allgemeinen Sprachgebrauch bereits seit ihrer Einführung verwendete Abkürzung „AU“ für die Abgasuntersuchung auch offiziell in das Vorschriftenwerk aufgenommen worden.

b) Mit dieser Regelung werden nunmehr alle leichten vierrädrigen Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/61/EG fallen, von der Abgasuntersuchungspflicht ausgenommen. Da leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge den gleichen Abgasvorschriften wie zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge unterliegen, sollen alle diese Fahrzeuge in die geplante, auf die Besonderheiten dieser Fahrzeuggruppen abgestimmte Umweltuntersuchung eingebunden werden. Unsicherheiten, ob oder wie diese Kraftfahrzeuge - wie beispielsweise sogenannte Quads - im Rahmen der Abgasuntersuchung zu prüfen sind, werden so ausgeräumt. Dem entsprechenden, in der 127. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses „Technisches Kraftfahrwesen“ gefassten Beschluss wird damit Rechnung getragen.

c) Mit der nach Satz 1 eingefügten Vorgabe soll sichergestellt werden, dass eine AU nur noch dort durchgeführt wird, wo die in der neu aufgenommen Anlage XIb beschriebenen Mindestanforderungen an die AU-Untersuchungsstellen gegeben sind. Dies dient der Qualitätssicherung. AU-Prüfungen auf der „grünen Wiese“ oder einem „Hinterhof“ sollen so ausgeschlossen bleiben.

Die Änderung der Hinweise in Satz 2 ist durch das Einfügen der neuen Nummer 4 in § 47b Abs. 2 bedingt.

Bedingt durch die Einführung der Sicherheitsprüfung gibt es keine für Zwischenuntersuchungen anerkannte Eigenüberwacher mehr. Sie dürfen die AU weiterhin nur durchführen, wenn sie eine Anerkennung für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen haben.

Die regelmäßige AU-Schulung war bisher lediglich für die mit der Durchführung von AU befassten Mitarbeiter anerkannter AU-Werkstätten verbindlich vorgeschrieben. Mit der nunmehr aufgenommenen Vorgabe wird das, was nach Auskunft von Vertretern der Technischen Prüfstellen und der Überwachungsorganisationen bisher schon allgemein üblich war, zwingend in das

Vorschriftenwerk mit aufgenommen. Die regelmäßige AU-Schulung wird damit für alle mit der Durchführung von AU betrauten Personen verbindlich. Gelegentlich vorgebrachte Vorwürfe einer Ungleichbehandlung von betroffenen Personen werden damit gegenstandslos.

d) Die Änderung in Satz 1 ist durch die Neuorganisation des Ministeriums bedingt.

Mit der vorgenommenen Ergänzung wird klargestellt, dass neben HU und SP auch durchgeführte Abgasuntersuchungen in das Prüfbuch einzutragen sind.

Mit der Festschreibung von Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Abgasuntersuchung in der Prüfbescheinigung wird sichergestellt, dass den in Absatz 6 Satz 2 gemachten Vorgaben entsprochen werden und eine Fristüberschreitung keine ungerechtfertigten Zeitvorteile mehr bringen kann.

e) Folgeänderung ; in § 1 Abs.1 StVG wird die für die Zulassung zuständige Behörde als „Zulassungsbehörde“ bezeichnet (vergl. VkB1.1998, S.731).

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Verpflichtung des Satzes 1 dem Halter obliegt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden ihm nunmehr zwei Möglichkeiten zur Abhilfe aufgezeigt.

f) Folgeänderung wie e)

g) Folgeänderung wie e)

Der Hinweis auf die entsprechende Anwendung von Nr. 2.3 der Anlage VIII ist aus systematischen Gründen hier gestrichen und in Anlage XIa unter Nummer 2.3 neu aufgenommen worden (vergl. 2.8 c)).

h) Satz 2 wird aufgehoben, weil die Übergangsvorschrift für die Fahrzeuge der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost gegenstandslos geworden ist.

2.3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 47b)

a) Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 2, 5 und 6 sind Folgeänderungen auf Grund der Einführungen von Anlage XIb (AU-Untersuchungsstellen) und dem

Prüfablauf für Kraftfahrzeuge mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor und alternativen Antrieben oder Kraftstoffen als Nummer 3.3 in Anlage Xla.

Die Anforderungen an den Ausbildungsstand der für die Durchführung der Abgasuntersuchung eingesetzten Fachkräfte waren bisher nur im AU-Schulungsplan beschrieben. Um diesen Anforderungen mehr Gewicht im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von Abgasuntersuchungen zu geben, sind sie unmittelbar in § 47b in die neue Nummer 4 aufgenommen worden. Gleichzeitig werden damit gelegentlich geltend gemachte Zweifel an der Verbindlichkeit der im Schulungsplan vorgegebenen Ausbildungsqualifikationen ausgeräumt.

Mit der Anfügung von Nr. 7 wird als weitere Anerkennungsvoraussetzung nunmehr auch für AU-Werkstätten ein Qualitätssicherungssystem gefordert. Diese Anforderung entspricht der, die bereits für SP-Werkstätten nach Anlage VIIIc Nr. 2.7 gilt. Sie ist sinngemäß so auch von den AU-Werkstätten zu erfüllen.

b) Die vorgenommenen Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Einfügung von Nummer 3.3 in Anlage Xla (vergl. 2.3 a)) oder durch die Neuorganisation des Ministeriums bedingt.

c) Mit der Einbeziehung der Schulungen können auch bei der Anerkennung von Schulungsstätten Nebenbestimmungen geltend gemacht werden. Mit entsprechenden Auflagen lassen sich unerwünschte Tatbestände, wie beispielsweise „mobile AU-Schulungen“, von vornherein ausschließen. Der Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses „Technisches Kraftfahrwesen“ (BLFA-TK-) aus der 122. Sitzung am 22./23. Juni 1999 in Stuttgart wird damit ausgeführt.

Die vorgenommene Ergänzung soll es ermöglichen, eine Anerkennung auch dann zu widerrufen, wenn die Schulung der Fachkräfte nicht zeit- und ordnungsgemäß durchgeführt und nachgewiesen wird. Sie hilft damit bei der Qualitätssicherung.

d) Mit der neu aufgenommenen Verpflichtung für die Aufsichtsstellen wird dem Beschluss des BLFA-TK- aus der 121. Sitzung am 9./ 10. März 1999 in Hamburg gefolgt. Die Maßgabe entspricht der, die bereits für die Überprüfung von anerkannten SP-Werkstätten vorgeschrieben worden ist.

Die Änderung in Satz 6 ist durch das Einfügen des neuen, vorab begründeten Satzes bedingt.

2.4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 69a Abs.5)

- a) Berichtigung und Folgeänderungen (siehe Artikel 1 Nr. 2g) bb) und Nr.8c) ee))
- b) Folgeänderung (siehe Artikel 1 Nr.3d) aa))

2.5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§72 Abs. 2)

a) Mit dem neu aufgenommenen Prüfverfahren für die auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 98/69/EG vom 13. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 350 S.1) mit On-Board-Diagnosesystem (OBD) ausgerüsteten Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor wird in Deutschland ein besser auf den technischen Stand dieser Fahrzeuge abgestimmtes Prüfverfahren eingeführt. Die frühzeitige Einführung dieses Verfahrens ist notwendig, weil in Kürze bereits vermehrt entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge in Deutschland einer AU unterzogen werden müssen. Mit der bis zur obligatorischen Anwendung des OBD-Prüfverfahrens zugestandenen Übergangszeit sollen mögliche Engpässe bis zur flächendeckenden Versorgung mit OBD-tauglichen AU-Abgasmessgeräten überbrückt werden.

b) Diese Regelung stellt sicher, dass anerkannten AU-Werkstätten ein ausreichend langer Zeitraum zur Verfügung steht, um das geforderte Qualitätssicherungssystem einzuführen und die Aufsichtsstelle über die Einführung zu unterrichten. Außerdem wird der Bezug auf die von VIIIa auf XIa umbenannte Anlage angepasst.

2.6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage VIII)

a) Die Ergänzung durch Satz 2 wurde aus betrieblichen Gründen notwendig. Insbesondere für Fahrzeuge, die im internationalen Personen- und Güterverkehr eingesetzt werden, soll ermöglicht werden, auch eine SP um maximal ei-

nen Monat vorzuziehen, um möglichen Fristüberschreitungen entgegenzuwirken zu können, ohne dass sich daraus Nachteile ergeben.

Die Änderungen in Satz 6 und 7 sind redaktionelle Anpassungen.

b) und c) Die Ergänzungen in Nr. 2.7 und 2.8 dienen der Klarstellung des Gewollten und berücksichtigen insoweit den Grundsatz, dass die Untersuchungspflicht während der Außerbetriebnahme der Fahrzeuge ruht.

2.7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage IXa)

Mit den vorgenommenen Änderungen werden die Angaben in der Anlage IXa auf den aktuellen Stand gebracht.

2.8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage XIa)

a) Die Überschrift der Anlage XIa ist mit Blick auf die Neufassung der Überschrift zu § 47a kürzer gefasst worden.

b) Diese Änderung ist durch die Neuorganisation des Ministeriums bedingt.

c) Eine generelle Ausnahme von der Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung der Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, so wie im Beschluss des Bundesrates vom 9. Februar 1996 (Drucksache 811/95) u.a. gefordert, wird aus Sicht des Umweltschutzes und aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht für vertretbar gehalten. Mit der vorgenommenen Änderung wird es den zuständigen obersten Landesbehörden nunmehr aber freigestellt, in eigener Verantwortung abweichend von den allgemein vorgegebenen AU-Zeitabständen für diese Kraftfahrzeuge gegebenenfalls andere, den besonderen Einsatzbedingungen und den örtlichen Gegebenheiten ihres Standortes möglicherweise besser gerecht werdende AU-Zeitabstände vorzugeben.

Sind weder ein Grund- noch ein Ersatzverfahren für das zu untersuchende Fahrzeug festgelegt worden, kann die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Regelkreises nicht vorgenommen werden. Nach der ersten Untersuchung kommen dann aber die AU-Zeitabstände zur Anwendung, die für Fahrzeuge

ohne geregelte Gemischaufbereitung gelten. Um eine Bevorzugung von markengebundenen Kraftfahrzeugwerkstätten auszuschließen, darf auch bei Anwendung eines möglicherweise vorgegebenen Alternativverfahrens nicht von diesem kürzeren Zeitabstand abgewichen werden.

Die aus systematischen Gründen aus § 47a Abs. 7 (vergl. 2.2 g)) in die Anlage übernommene Regelung und die darüber hinaus vorgenommenen Ergänzungen stellen sicher, dass die Bestimmungen zu den Laufzeiten der Fristen für die Abgasuntersuchung oder zu deren Fälligkeit mit den entsprechenden und mit dieser Verordnung ebenfalls ergänzten Bestimmungen für die Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung übereinstimmen.

d) Die Beschreibung der für die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Regelkreises anwendbaren Verfahren dient der Klarstellung des Gewollten.

Neu aufgenommen wurde darüber hinaus das AU-Prüfverfahren für die Prüfung von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor, Katalysator und lambda-geregelter Gemischaufbereitung und mit On- Board- Diagnosesystem. Dieses Prüfverfahren ist von der Arbeitsgruppe „AU für EOBD-Fz“ des Arbeitskreises Abgasuntersuchung einvernehmlich entwickelt worden. Der Verzicht auf jegliche Emissionsmessung ist dabei von der Arbeitsgruppe ebenfalls diskutiert, jedoch auf Grund fehlender Erfahrungen mit den neuen, der Richtlinie 98/69/EG entsprechenden On- Board- Diagnosesystemen zunächst zurückgestellt worden. Die Beratungen im Anpassungsausschuss der EG zur Richtlinie 96/96/EG und die in der Zwischenzeit von der Kommission dazu erlassene Anpassungsrichtlinie 2001/9/EG haben schließlich auch bestätigt, dass dieser Beschluss der Arbeitsgruppe unter den gegebenen Randbedingungen richtig war. Mit dem nunmehr vorgegebenen Verfahren soll - wie bereits erwähnt- eine an die technischen Gegebenheiten dieser Fahrzeuge angepasste Prüfung gewährleistet werden, die eine gute Aussagefähigkeit im Hinblick auf das Abgasverhalten des geprüften Fahrzeugs bietet und gleichzeitig den Prüfaufwand gering hält. Der Einsatz eines an das Abgasmessgerät über die Software angebotenen, allgemein anwendbaren Auslesegerätes, dessen Eignung von einem für die Begutachtung der Abgasmessgeräte nach Nummer 4.2 der Anlage Xla anerkannten Gutachter geprüft und bestätigt worden ist,

freiwillig auf den nunmehr verbindlich vorgegeben Standard gebracht werden, was im Allgemeinen auch befolgt wurde, ist auf eine Übergangsregelung verzichtet worden.

2.8. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anlage XIb)

In der neu aufgenommenen Anlage sind die Anforderungen zusammengeführt worden, die eine AU-Untersuchungsstelle genügen muss. Der beschriebene Standard entspricht dem, was als eine Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung von Abgasuntersuchungen angesehen und nach Auskunft der Experten im allgemeinen schon immer von den AU-Untersuchungsstellen erfüllt wird. Im Wesentlichen sind die Anforderungen übernommen worden, die bisher nur in der Abgasuntersuchungs-Anerkennungsrichtlinie festgeschrieben waren. Da die vorgeschriebene Sichtprüfung der Auspuffanlage im Allgemeinen ohne entsprechende Einrichtung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist die Ausstattung mit Grube, Hebebühne oder Rampe ebenfalls verbindlich vorgeschrieben worden. Die Vorhaltung und Aktualisierung der unter Nummer 2.3 genannten Unterlagen kann auch auf elektronischen Informationssystemen beruhen. Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten gelten die Vorgaben nunmehr bundesweit für alle mit der Durchführung von Abgasuntersuchungen befassten Stellen.

3. Zu Artikel 2 (Änderung der Gebührenordnung)

3.1 Zu Artikel 2 Nr.1 (Änderung der Gebührennummer 413. 6. 1)

Die Änderung der Gebührennummer in 413. 6. 1 ist durch die Einführung der neuen Gebührennummer 413. 6. 2 bedingt.

3.2 Zu Artikel 2 Nr.2 (Neue Gebührennummer 413. 6. 2)

Für die Untersuchung der Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und On-Board-Diagnosesystem wird eine neue Gebührennummer eingeführt. Mit ihr soll die Untersuchung dieser Fahrzeuge bewusst von der abgegrenzt werden, die für

Fahrzeuge ohne eigenes Diagnosesystem gilt. Da sich der Aufwand für die Untersuchung dieser Fahrzeuge nach Auskunft der Experten verringert, ist der Gebührenrahmen gegenüber dem, der für G-Kat-Fahrzeuge gilt, um 25 % abgesenkt worden. Dem Halter eines OBD-Fahrzeugs wird damit auch deutlich gemacht, dass sein Fahrzeug im Rahmen der Abgasuntersuchung auf Grund der eingebauten Diagnosetechnik einfacher und kostengünstiger zu prüfen ist. Der Gebührenrahmen soll nach Sammlung ausreichender Erfahrung mit der Prüfung von OBD-Fahrzeugen -etwa in 2-3 Jahren- überprüft werden. Dann wird auch zu entscheiden sein, ob es nicht zielführender ist, nur noch einen Gebührenrahmen für Fahrzeuge ohne OBD-System und einen für Fahrzeuge mit OBD-System vorzugeben.

3.3 Zu Artikel 2.Nr 3. (Änderung der Gebührennummer 413. 6. 3)

Die Änderung der Gebührennummer in 413. 6. 3 ist durch die Einführung der neuen Gebührennummer 413. 6. 2 notwendig geworden.

Darüber hinaus werden die unter der Nummer 3.3 der Anlage XIa neu aufgenommenen Antriebsvarianten mit den dazu festgelegten Prüfverfahren dieser, bisher nur für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor vorbehaltenen Gebührennummer, zugeordnet. Damit wird den unter die Gebührenordnung fallenden Prüfstellen die Möglichkeit gegeben, die Gebühren einsatzgerecht und entsprechend dem bei der Durchführung der jeweiligen Untersuchung anfallenden Aufwand festzulegen. Gleichzeitig bietet der vorgegebene Gebührenrahmen auch noch genügend Spielraum, um auf die im Umfeld einer Prüfstelle anzutreffende Marktsituation angemessen reagieren zu können.

3.4 Mit dieser Änderung wird die Gebühr für das Erstellen einer Zweitschrift der Prüfbescheinigung über die Abgasuntersuchung festgelegt. Sie entspricht der, die für das Erstellen einer Zweitschrift des Berichts über die Hauptuntersuchung bereits gilt.

4. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und Wirtschaftsunternehmen

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Die mit der Durchführung der Abgasuntersuchung befassten Stellen müssen für die Abgasuntersuchung an Fahrzeugen mit OBD-System neue Hard- und Software beschaffen. Diese Investitionen verursachen Kosten, die jedoch nicht zu einer Erhöhung der Entgelte oder Gebühren für die Durchführung der Abgasuntersuchung führen, da eine ausreichend lange Abschreibungsfrist gegeben ist.

Für die Schulung der Fachkräfte sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Im Rahmen der ohnehin vorgeschriebenen, regelmäßigen Schulung wird das für die Durchführung der Abgasuntersuchung an OBD-Fahrzeugen notwendige Wissen mit vermittelt.

Da die vorhandenen AU-Untersuchungsstellen im allgemeinen schon bisher dem in der neuen Anlage XIb nunmehr verbindlich vorgeschriebenen Mindeststandard genügten, sind keine, durch diese Vorschrift bedingte Investitionskosten zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau

Es ist davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

19.10.01**Beschluss**
des Bundesrates

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - 34. StVRÄndV -

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Vierunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - 34. StVRÄndV -

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa (§ 47a Abs. 1 Nr. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa ist § 47a Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge nach § 18 Abs. 2 Nr. 4b;".

Begründung:

Nach Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 92/61/EWG fallen die Fahrzeuge unter dem Begriff „vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge“. Außerdem ist die Definition dieser Fahrzeuge in § 18 Abs. 2 Nr. 4b StVZO aufgenommen worden, weshalb auf diese Fundstelle verwiesen wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c, Doppelbuchstabe dd (§ 47a Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

'dd) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

"Im Rahmen der für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in § 11 Abs. 2 Kraftfahrersachverständigengesetz und für betraute Prüfsachverständige amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen in Anlage VIIIb Nummer 2.5 vorgeschriebenen Fortbildung sind für die regelmäßige AU-Fortbildung mindestens 4 Stunden im Jahr vorzusehen.".

Begründung:

Klarstellung, dass die regelmäßige AU-Fortbildung in der mindestens 5-tägigen Fortbildung nach Anlage VIIIb Nr. 2.5 enthalten ist und nicht zeitlich zugeschlagen werden muss. Entsprechendes gilt für die AU-Fortbildung im Rahmen der Fortbildung nach § 11 Abs. 2 KfSachvG.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (Anlage I der StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

5a. In Anlage I wird in Buchstabe a nach dem Unterscheidungszeichen "SGH" folgendes Unterscheidungszeichen eingefügt:

"SH Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)".

Begründung:

Die Einfügung trägt der Einrichtung einer Zulassungsbehörde bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH) Rechnung. Die Zuständigkeit dieser Behörde erstreckt sich auf den gesamten Bereich Südhessens und soll sich auf die Abwicklung des Zulassungsverfahrens auf Großflotten beschränken.

Das Zeichen SH (für Südhessen) entspricht der Systematik der Vergabe der Unterscheidungszeichen, mit der dem regionalen Bezug (Standort- bzw. Wohnortprinzip) Rechnung getragen wird.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c. Doppelbuchstabe aa (Nummer 2 der Anlage XIa zu § 47a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c sind in Doppelbuchstabe aa in dem in Nummer 2 der Anlage XIa zu § 47a nach der Überschrift einzufügenden Satz nach den Wörtern "die zuständigen obersten Landesbehörden" die Wörter "im Einzelfall oder allgemein" einzufügen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält keine Aussage dazu, auf welchem rechtlichen Weg die Regelung für den Zeitabstand der Untersuchungen der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes erfolgen kann. Die Änderung stellt klar, dass dies durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung geschieht. Die Regelung wird damit gleichzeitig an § 29 Abs. 1 Satz 3 StVZO angepasst.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc und dd (Nummer 2.1.2.1 und 2.1.2.3 der Anlage XIa StVZO)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c sind in Doppelbuchstabe cc und dd jeweils nach dem Wort "jedoch:" das Wort "sind" durch das Wort "ist" zu ersetzen und nach dem Wort "Dann" die Wörter "für die weiteren Untersuchungen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass die verkürzten Untersuchungsfristen von zwölf Monaten nur für die weiteren Untersuchungen gelten, wenn der Hersteller kein Grund- oder Ersatzverfahren für die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Regelkreises vorgegeben hat.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d, Doppelbuchstabe ee (Nummer 3.1.2.2 Satz 3 und 4 der Anlage XIa zu § 47a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d, Doppelbuchstabe ee ist Nummer 3.1.2.2 der Anlage XIa zu § 47a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter "von einem für diese Richtlinie vom Kraftfahrt-Bundesamt nach Abschnitt II EG-TypV akkreditierten Prüflabor" durch die Wörter "von einer für diese Richtlinie vom Kraftfahrt-Bundesamt nach Abschnitt 2 EG-TypV anerkannten oder akkreditierten Stelle" zu ersetzen;
- b) In Satz 4 ist in Ziffer 2 vor dem Spiegelstrich "- die abgasrelevanten Systemdaten" der folgende Spiegelstrich "- der Fehlerspeicher" einzufügen.

Begründung:

Sprachliche Richtigstellung.

Die Abgasuntersuchung ist bei Fahrzeugen mit On-Board-Diagnosesystem ohne Auslesen des Fehlerspeichers nicht ordnungsgemäß durchführbar, da der Fehlerspeicher wesentliche Daten liefert.

7. Zum Anhang zu Artikel 1 Nr. 9 (Nummer 2.3.4 der Anlage XIb StVZO)

In dem Anhang zu Artikel 1 Nr. 9 ist die Nummer 2.3.4 wie folgt zu fassen:

"2.3.4 Übersicht über die erfolgte Schulung der verantwortlichen Personen oder/und des Datums sowie des Datums der weiteren zur Prüfung eingesetzten Fachkräfte unter Angabe der Art der Schulung, bis zu dem die Schulung der jeweiligen Fachkraft spätestens erneut durchgeführt werden muss. Für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und betraute Prüfeningenieure amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen ist der AU-Schulungsnachweis im Rahmen des Nachweises der Fortbildung nach § 11 Abs. 2 Kraftfahrersachverständigengesetz oder Anlage VIIIb Nummer 2.5 zu führen.“

Begründung:

Bei aaSoP oder PI ist die AU-Schulung gemäß § 47a Abs. 2 Satz 5 StVZO Bestandteil der jährlich vorgeschriebenen allgemeinen Fortbildung. Es reicht somit ein Nachweis über diese Fortbildung. Ein besonderer Nachweis über den AU-Anteil der Fortbildung und die Fälligkeit der nächsten Fortbildung ist entbehrlich und muss auch nicht in den AU-Untersuchungsstellen bereitgehalten werden.

8. Zum Anhang zu Artikel 1 Nr. 9 (Nummer 2.1.1 der Anlage XIb zu § 47a Abs. 2 und § 47b Abs. 2 StVZO)

In dem Anhang zu Artikel 1 Nr. 9 sind in Nummer 2.1.1 der Anlage XIb zu § 47a Abs. 2 und § 47b Abs. 2 die Wörter "oder überdachter Prüfplatz" zu streichen.

Begründung:

Die bewährte Regelung (Nummer 3.3.1.1 der Abgasuntersuchungs-Anerkennungsrichtlinie) muss beibehalten werden. Die Durchführung von AU auf lediglich überdachten Prüfplätzen ist aus Gründen des Umweltschutzes nicht hinnehmbar.

Zudem würde diese Verringerung der Anforderungen eine Besserstellung der neuen AU-Untersuchungsstellen und derjenigen, die die bisherigen Vorschriften missachtet haben, gegenüber der Vielzahl der Betriebe darstellen, die sich in der Vergangenheit vorschriftentreu verhalten und in geeignete, geschlossene Prüfräume investiert haben. Im Übrigen wäre Nummer 1.1 der Anlage XIb zu § 47a Abs. 2 und § 47b Abs. 2 StVZO, wonach Abgasuntersuchungen unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichen technischen Standards durchzuführen sind, nicht gewahrt.

11.09.01

Vk - Fz - In - U

Berichtigung

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - 34. StVRÄndV -

Das Bundeskanzleramt hat zu der o. a. Verordnung mit Schreiben vom 11. September 2001 mitgeteilt, dass durch ein Büroversehen die beiliegende Seite der Begründung nicht beigelegt war.

Die in der Anlage übermittelte Seite ist als " 26 a " einzufügen.

soll mit dazu beitragen, das sicherzustellen. Die Ermittlung des CO-Gehaltes bei erhöhtem Leerlauf mit Erfassung des Lambdawertes gibt darüber hinaus als einzige, auf direkter Abgasmessung beruhender Prüfung eine zusätzliche Entscheidungshilfe zur Begutachtung des Abgasverhaltens von OBD-Fahrzeugen; dies ohne den Prüfaufwand für die Untersuchung dieser Fahrzeuge wesentlich zu erhöhen. Das Prüfverfahren baut auf den in der Richtlinie 96/96/EG vom 20. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) i. d. F. der Richtlinie 2001/9/EG vom 12 Februar 2001 (ABl. EG Nr. L 48 S.18) vorgegebenen Mindestanforderungen für die Prüfung von G-Kat-Fahrzeugen mit OBD-System auf. Es ist vorgesehen, die mit dem OBD-Prüfverfahren gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Beratungen bei der EG in Brüssel einzuspeisen. Damit sollen die Bestrebungen der Kommission unterstützt werden EU-weit - etwa ab 2005- auf die neuen, so genannten EURO 3- und EURO 4- Fahrzeuggenerationen besser abgestimmte Prüfverfahren vorzugeben.

e) Die Beschränkung auf die Verwendung von handelsüblichem Dieselmotorkraftstoff für die Durchführung der Abgasuntersuchung an Fahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor wurde zu Gunsten einer weitergehenden, herstellerspezifischen Regelung aufgehoben. Die neue Regelung ermöglicht es dem Fahrzeughersteller, auch andere Kraftstoffe wie z.B. Biodiesel für die AU-Durchführung freizugeben und gegebenenfalls unterschiedliche, auf den verwendeten Kraftstoff abgestimmte Trübungswerte vorzugeben. Die Bandbreite bei Trübungskoeffizienten von mehr als $2,5 \text{ m}^{-1}$ wurde aus messtechnischen Gründen ausgeweitet.

f) Mit der Einführung der unter Nummer 3.3 aufgeführten Antriebsvarianten werden die Fälle aufgefangen und allgemein geregelt, die bisher im Vorschriftenwerk unberücksichtigt waren und für die aus diesem Grunde meist Einzelfallregelungen getroffen werden mussten.

g) Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt und leichter überprüfbar gemacht, dass nur noch AU-Abgasmessgeräte eingesetzt werden, die allen Anforderungen nach Nummer 4.2 der Anlage XIa entsprechen. Da der AU-AK bereits seit Mitte 1994 daraufhinarbeitet, dass die AU-Abgasmessgeräte schon vorab